

GESAMTBERICHT 2019

Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen

A. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden, BGBl I Nr.105/1997, in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I Nr. 130/2001, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2 StPO) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§ 149e Abs. 2 und § 149o Abs. 1 StPO) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber ein „Berufsgeheimnisträger“ oder Medienunternehmer ist (§ 149o Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 StPO). Die Bestimmungen sind am 1.10.2002 in Kraft getreten.

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl I Nr.19/2004) sind die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder

Geiselnahme (§ 136 Abs. 1 Z 1 StPO) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtlich bewilligte Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich finden sich nunmehr in den §§ 141 bis 143 StPO, welche im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 und § 141 StPO obliegen nach § 147 StPO wie bisher dem Rechtsschutzbeauftragten. Das Strafprozessreformgesetz erweiterte die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§ 147 Abs. 1 StPO) geringfügig auf verdeckte Ermittlungen nach § 131 Abs. 2 StPO und auf Abschluss eines Scheingeschäftes nach § 132 StPO.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I Nr. 52/2009) wurde die Kriminalpolizei ermächtigt, Scheingeschäfte, die zur Sicherstellung von Suchtmitteln und Falschgeld dienen, von sich aus durchzuführen; gleichzeitig wurde klargestellt, dass die Kontrollbefugnis des Rechtsschutzbeauftragten sich lediglich auf jene Scheingeschäfte erstreckt, die von der Staatsanwaltschaft anzuordnen sind.

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 (BGBl I Nr. 108/2010) sind die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 neuerlich ausgeweitet worden. Die auf die Auskunft über Vorratsdaten nach § 135 Abs. 2a StPO ausgedehnte Prüfung und Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten (BGBl I Nr. 33/2011) ist jedoch in Folge der Aufhebung der Regelungen über die Vorratsdatenspeicherung durch den VfGH (G 47/12 u.a.) wieder entfallen (BGBl I Nr. 26/2016).

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 (StPRÄG 2018), BGBl. I Nr. 27/2018 wurde mit § 135a StPO zur Schließung entstandener Lücken in der Strafverfolgung aufgrund des technischen Fortschritts befristet auf fünf Jahre die neue Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten eingeführt; diese ist jedoch in Folge der Aufhebung der Regelungen über die Überwachung verschlüsselter Nachrichten durch den VfGH (G 72-74/2019, G 181-182/2019) noch vor seinem Inkrafttreten am 1. April 2020 wieder entfallen (BGBl. I Nr. 113/2019). Die mit dem StPRÄG 2018 eingeführten erweiterten Kontrollrechte des Rechtsschutzbeauftragten im Rahmen der begleitenden und nachträglichen Kontrolle bleiben jedoch aufrecht (§ 147 Abs. 3a StPO).

Zur Umsetzung von Art. 20 der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABl. Nr. L 88 vom 15.3.2017 S. 6 betreffend den Einsatz wirksamer Ermittlungsinstrumente wurde mit dem StPRÄG 2018 überdies die optische und akustische Überwachung von Personen (§ 136 Abs. 1 Z 3 StPO) auch zur Aufklärung terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) und weiterer besonders schwerwiegender Straftaten im

Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, nämlich Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) und Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB), zugelassen. Hinsichtlich des Zulässigkeitskriteriums der Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278a und § 278b StGB) begangenen oder geplanten Straftaten wurde klargelegt, dass es sich bei solchen Straftaten um Verbrechen (§ 17 Abs. 1 StGB) handeln muss. Ergänzend wurde auch jegliche Bezugnahme auf die Vorratsspeicherung von Daten, die mit Erkenntnis des VfGH vom 27. Juni 2014 (Kundmachung in BGBl. I Nr. 44/2014) aufgehoben worden ist, aus der StPO gestrichen.

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie des Datenabgleichs nach § 141 Abs. 2 und Abs. 3 StPO die Ausfertigungen der betreffenden Anordnungen samt gerichtlicher Bewilligung anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
- den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- die Anzahl der Fälle, in denen die genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzbehörde einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese mit gerichtlicher Bewilligung durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

B. Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2019

I. Optische und akustische Überwachung von Personen:

1. Im Berichtszeitraum 2019 wurde in zehn Fällen (= Ermittlungsverfahren) eine **optische und/oder akustische Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO** („großer Späh- und Lauschangriff“) angeordnet. Lediglich in vier Fällen erfolgte eine akustische Überwachung auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft. In den übrigen Fällen lag einer Anordnung ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde zu Grunde; sechs Anordnungen erfolgten in Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA). Der Rechtsschutzbeauftragte wurde mit den Anordnungen gemäß § 147 Abs. 3 StPO befasst. Der Rechtsschutzbeauftragte hat **in keinem Fall** Anlass gefunden, die Anordnungsvoraussetzungen der Überwachung in Zweifel zu ziehen, hat jedoch in einem Punkt Beschwerde gegen das angeordnete mehrmalige Eindringen in eine Wohnung erhoben (siehe I.1. lit. a., erster Aufzählungspunkt).

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:

- Im einem Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** nach Durchführung von optischen Überwachungen nach § 136 Abs. 3 StPO am 22.3.2019, gerichtlich bewilligt am selben Tag, (A./) die optische und akustische Überwachung der Wohnung des Hauptbeschuldigten für den Zeitraum 25.3.2019 bis 31.5.2019 sowie (B./) das mehrmalige Eindringen in diese Wohnung zwecks Installation der für die Überwachung notwendigen Geräte für den Zeitraum 25.3.2019 bis 31.5.2019 an. Ein Beschuldigter war verdächtig, das Verbrechen der terroristischen Straftat des versuchten Mordes und der schweren Sachbeschädigung, das Verbrechen der terroristischen Vereinigung und Verbrechen der kriminellen Organisation begangen zu haben. Laut Begründung der Staatsanwaltschaft hätten die Beschuldigten fast ausschließlich internetgestützte Kommunikation benützt, sodass die Erfolgsaussichten der weiteren Überwachung von Nachrichten äußerst gering und die optische und akustische Überwachung erforderlich gewesen sind.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der Überwachung bestanden beim Rechtsschutzbeauftragten keine Bedenken. Aufgrund einer von ihm lediglich gegen Punkt B./ der gerichtlich bewilligten Anordnung erhobenen **Beschwerde** änderte das **Oberlandesgericht Wien** mit Beschluss vom 24.6.2019 diesen Punkt dahingehend, dass nur das zweimalige Eindringen

in die Wohnung (zur Durchführung und zur Beendigung der Überwachung) bewilligt werde.

Die besondere Ermittlungsmaßnahme ist allerdings in weiterer Folge nicht durchgeführt worden, weil der Hauptbeschuldigte und seine Ehegattin zuvor festgenommen wurden. Die von Deutschland begehrte Übergabe zur Strafverfolgung wurde mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 22.10.2019 rechtskräftig nicht bewilligt, weil der Durchführung des Strafverfahrens im Inland der Vorzug zu geben sei. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Im einem weiteren Ermittlungsverfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft München I vom 5.3.2019 am 18.4.2019, gerichtlich bewilligt am 10.5.2019, die Vollstreckung der EEA an, welche die GPS-Peilung des vom Beschuldigten benützten PKWs sowie die akustische Überwachung dieses Fahrzeugs für den Zeitraum 10.5.2019 bis 3.6.2019 zum Inhalt hatte. Eine rückwirkende Genehmigung für das von deutschen Behörden davor durchgeführte Aufzeichnen von Gesprächen wurde nicht erteilt. Ein Beschuldigter war des grenzüberschreitenden Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge als Mitglied einer international tätigen kriminellen Vereinigung verdächtig, was in Österreich nach § 28a Abs. 1 zweiter und dritter Fall, Abs. 4 Z 2 und 3 SMG strafbar ist. In Vollstreckung einer neuerlichen EEA der StA München I ordnete die StA Wien mit gerichtlicher Bewilligung vom 28.5.2019 die Verlängerung der akustischen Überwachung von 3.6.2019 bis 23.8.2019 an.

Der Ausgang des Strafverfahrens in Deutschland ist nicht bekannt. Die vorliegenden Erkenntnisse ließen hinsichtlich der unbekannteren Mittäter auf eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinn des § 136 Abs. 4 StPO schließen. Der Rechtsschutzbeauftragte hegte keine Bedenken gegen das Vorliegen der Anordnungsvoraussetzungen.

- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete in einem anderen Verfahren mit gerichtlicher Bewilligung am 23.5.2019 in Vollziehung einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft Traunstein vom 13.5.2019 die akustische Überwachung der Gespräche im Innenraum eines PKW für den Zeitraum 24.5.2019 bis 29.6.2019 wegen des Verdachts des grenzüberschreitenden Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge von Österreich nach Deutschland (in Österreich das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 zweiter, dritter und fünfter Fall, Abs. 4 Z 2 und 3 SMG) an. Die operativen Ermittlungsmaßnahmen richteten sich gegen einen Drogenring von bis zu 20 Personen.

Gegen die Anordnung und Bewilligung durch die österreichischen Behörden bestanden seitens des Rechtsschutzbeauftragten keine Bedenken. Die Staatsanwaltschaft Traunstein wurde um Übermittlung der Ermittlungsergebnisse ersucht, diesem Ersuchen wurde bis dato allerdings nicht entsprochen. Der Erfolg der Überwachungsmaßnahme ist daher aktuell nicht beurteilbar.

- Im einem weiteren Ermittlungsverfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main vom 30.9.2019 gegen einen Beschuldigten und weitere Mittäter wegen Terrorismus (nach österreichischem Recht § 278b StGB) am 1.10.2019, gerichtlich bewilligt am selben Tag, die akustische Überwachung eines PKW für den Zeitraum 1.10.2019, 12:00 Uhr, bis 19.10.2019, 24:00 Uhr, an. Noch bevor diese Anordnung vollzogen wurde, wurde sie jedoch am 2.10.2019 von der Staatsanwaltschaft Wien widerrufen und daher nicht vollzogen, weil die deutschen Strafverfolgungsbehörden dem BVT mitgeteilt hatten, dass – entgegen dem in der EEA ausdrücklich angeführten Verdacht – keine Hinweise vorlägen, die den Erstbeschuldigten mit Waffen oder Sprengsätzen in Verbindung brächten. Der Ausgang des Strafverfahrens in Deutschland ist nicht bekannt.
- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete in einem anderen Verfahren am 14.10.2019, gerichtlich bewilligt am selben Tag, die optische und akustische Überwachung in der durch den Beschuldigten benutzten Wohnung im Zeitraum 16.10.2019 bis 16.11.2019 an. Der Beschuldigte stand im dringenden Verdacht, seit 2006 in Südostasien/Indien an zumindest elf unmündigen Burschen die Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 und 2 dritter und vierter Fall StGB, die Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs. 1 und 2 erster Fall StGB, des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs. 1 dritter Fall StGB und der pornographischen Darstellung von Minderjährigen nach § 207a Abs. 2 erster Fall StGB begangen zu haben. Das für die Durchführung der Überwachung unumgängliche Eindringen in die Wohnung wurde mit Beschlüssen des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 11.10., 14.10 und 28.10.2019 jeweils gesondert bewilligt, weil aufgrund der Observation des Beschuldigten anzunehmen war, dass dieser die Wohnung benützen werde.

Aus Sicht des Rechtsschutzbeauftragten bestanden keine Bedenken gegen die Anordnung. Die Ermittlungsmaßnahme führte zur erfolgreichen Festnahme und Sicherstellung von Beweismitteln und konnte sohin einen Beitrag zur Aufklärung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten liefern. Die Staatsanwaltschaft erhob mit Anklageschrift vom 5.5.2020 Anklage gegen den Beschuldigten.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz:

- Die Staatsanwaltschaft Graz ordnete in Vollziehung einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Ermittlungsabteilung des Kreisgerichtes Ljubljana vom 30.5.2019 die optische und akustische Überwachung von Personen im Innenraum des durch den Beschuldigten verwendeten PKW mit slowenischen Kennzeichen im Zeitraum 17.6.2019 bis 17.8.2019 an. Es bestand der dringende Verdacht, der in Slowenien wohnhafte Beschuldigte betreibe mit seinen Mittätern den Drogenhandel, in erster Linie mit Kokain im Kilobereich, auch in und von Österreich aus (Verdacht des grenzüberschreitenden Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall, Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 Z 3 SMG).

Gegen die Anordnung bestanden seitens des Rechtsschutzbeauftragten keine Bedenken. Die Ergebnisse der Innenraumüberwachung des PKW lieferten einen Beitrag zur Aufklärung der Straftaten. Der Beschuldigte befindet sich in Slowenien in Untersuchungshaft.

c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Salzburg:

- Die **Staatsanwaltschaft Salzburg** ordnete in Vollziehung einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Staatsanwaltschaft München I vom 26.9.2019 wegen grenzüberschreitenden Drogenhandels mit Kokain und Heroin im Kilogramm Bereich (nach österreichischem Recht als § 28a Abs. 1 und 4 Z 2 und 3 SMG zu qualifizieren) mit gerichtlicher Bewilligung vom 7.10.2019 die akustische Überwachung von Personen im durch den Erstbeschuldigten in Verwendung stehenden PKW für den Zeitraum 7.10.2019 bis 26.12.2019 an.

Die Überwachung wurde jedoch nicht durchgeführt, weil der PKW noch vor Durchführung der Maßnahme verkauft wurde.

d. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Korneuburg:

- Nach gerichtlichen Bewilligungen vom 14.9.2019 und 24.9.2019 ordnete die **Staatsanwaltschaft Korneuburg** am 13.9.2019 die optische und akustische Überwachung von Personen im Innenraum eines vom Erstbeschuldigten verwendeten PKW für den Zeitraum vom 16.9.2019 bis 16.11.2019 an. Diese Anordnung wurde am 6.11.2019, gerichtlich bewilligt am selben Tag, für den Zeitraum 17.11.2019, 00:00 Uhr, bis 15.1.2020, 24:00 Uhr, zwar verlängert, jedoch nicht mehr vollzogen, weil schon zuvor mehrere Mitglieder der kriminellen Vereinigung gefasst werden konnten. Durchgeführt wurde lediglich eine akustische, nicht jedoch auch eine optische Überwachung.

Die Beschuldigten standen im dringenden Verdacht, das Verbrechen der kriminellen Organisation nach § 278a StGB, das Verbrechen des gewerbsmäßigen schweren Diebstahls durch Einbruch im Rahmen einer kriminellen Vereinigung nach § 127, § 128 Abs. 2, § 129 Abs. 1 Z 1 und 2, § 130 Abs. 2, § 15 StGB und das Verbrechen der vorsätzlichen Gemeingefährdung nach § 176 Abs. 1 StGB begangen zu haben.

Gegen die Durchführung der Maßnahmen bestanden nach dem Dafürhalten des Rechtsschutzbeauftragten keine Bedenken. Die Ergebnisse der Überwachung konnten einen wesentlichen Beitrag zur Kenntnis des modus operandi und zur Aufklärung der zahlreichen begangenen wie auch ad hoc geplanten Straftaten leisten. Die Staatsanwaltschaft erhob basierend auf den Ermittlungsergebnissen letztlich Anklage. Mit Urteil des Landesgerichtes Korneuburg als Schöffengericht vom 5.3.2020 wurden zwei führende Mitglieder zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

e. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Klagenfurt:

- Die **Staatsanwaltschaft Klagenfurt** ordnete in einem Verfahren gegen den Erstbeschuldigten und den in der Justizanstalt Klagenfurt in Untersuchungshaft befindlichen Zweitbeschuldigten wegen des Verdachtes des Suchtgifthandels nach § 28 Abs. 1a zweiter und fünfter Fall, Abs. 4 Z 3 SMG, nämlich Heroin und Kokain in einer die Grenzmenge nach § 28b SMG das 26,87 –fache übersteigenden Menge eingeführt und Abnehmern überlassen zu haben, die akustische Überwachung der Räumlichkeiten der Besucherzone in der Justizanstalt Klagenfurt betreffend alle Besuche und Gespräche des Zweitbeschuldigten für den Zeitraum ab Beschlussfassung bis 27.10.2019 an. Die Überwachung von Gesprächen mit seinem Verteidiger oder seiner sonstigen anwaltlichen Vertretung wurde untersagt.

Die Überwachung wurde für den Zeitraum 28.10.2019 bis 30.11.2019 verlängert. Aus Sicht des Rechtsschutzbeauftragten bestehen keine Bedenken gegen die Ermittlungsmaßnahme. Sie lieferte einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung der Verbrechen. Das Ermittlungsverfahren dauert noch an.

f. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Linz:

- In einem Verfahren der **Staatsanwaltschaft Linz** ordnete diese auf Grund des Verdachtes nach § 28a Abs. 1 zweiter, dritter und fünfter Fall, Abs. 4 Z 3 SMG am 28.2.2019 nach gerichtlicher Bewilligung am selben Tag aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) der Städtischen Staatsanwaltschaft Prag 1 vom 7.2.2019

einen großen Späh- und Lauschangriff im Innenraum eines bestimmten, bereits in Tschechien mit Übertragungs- und Aufzeichnungsgeräten versehenen, PKW mit tschechischem Kennzeichen auf österreichischem Hoheitsgebiet in der Zeit von 28.2.2019 bis 30.3.2019 an. Die Zeitspanne zwischen der EEA und der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft Linz ergibt sich daraus, dass Inhalt, Begriffe und Begründung der EEA erst durch die Mithilfe von EUROJUST geklärt und die EEA schließlich erst am 18.2.2019 konkretisiert werden konnte. Für den ebenfalls begehrten Zeitraum ab 8.2.2019 bis zur Bewilligung erteilte die Staatsanwaltschaft Linz keine Genehmigung.

Aufgrund zweier neuerlicher EEA der städtischen Staatsanwaltschaft Prag vom 21.3.2019 und 5.6.2019 ordnete die Staatsanwaltschaft Linz am 26.3.2019 und 7.6.2019 mit gerichtlicher Bewilligung vom 27.3.2019 bzw. 11.6.2019 jeweils neuerlich die weitere optische und akustische Überwachung ausschließlich des Erstbeschuldigten und des Innenraums des von ihm verwendeten PKW für die Zeit vom 31.3.2019 bis 12.6.2019 und vom 13.6.2019 bis 7.9.2019 an.

Aus Sicht des Rechtsschutzbeauftragten bestehen gegen die Bewilligungen der Staatsanwaltschaft Linz keine Bedenken. Die Staatsanwaltschaft Prag hat am 30.1.2020 ein Strafverfahren gegen die Beschuldigten eingeleitet, das noch andauert.

2. Im Jahr 2019 wurden **sechs** optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet, wobei drei nicht durchgeführt wurden. Zwei Anordnungen liegt ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde, einer Anordnung eine Europäische Ermittlungsanordnung zu Grunde.

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Feldkirch:

- Die **Staatsanwaltschaft Feldkirch** ordnete in einem Verfahren am 15.1.2019 einen kleinen Späh- und Lauschangriff wegen des Verdachtes des Verbrechens des gewerbsmäßigen Betrugs nach § 146, § 147 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 148 StGB an. Die Anordnung wurde am 31.1.2019 gerichtlich bewilligt. Konkret waren die Beschuldigten verdächtig mehrere Online-Plattformen mit der Absicht zu betreiben, potentielle Anleger durch Vorspiegelung einer echten Handelsplattform mit hohen Ertragsaussichten und geringen Risiken zu Investitionen zu verleiten und sich und Dritte dadurch unrechtmäßig zu bereichern. Mit Zustimmung eines Zeugen wurde dessen Treffen mit einem der Beschuldigten überwacht, bei welchem vertrauliche Informationen besprochen werden sollten. Das Ermittlungsverfahren wurde am 21.2.2019 gemäß § 20a Abs. 1 Z 1 StPO an die WKStA abgetreten und ist nach wie vor anhängig.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:

- In einem Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** nach gerichtlicher Bewilligung vom 18.11.2019 aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der Justizbehörden der Republik Moldau in der Strafsache gegen einen namentlich bekannten Beschuldigten und weiter Mittäter wegen nach österreichischem Recht § 177b, § 278a, in eventu § 146, § 147 Abs. 3 StGB, die optische und akustische Überwachung eines persönlichen Treffens zwischen verdeckten moldawischen Ermittlern und dem Beschuldigten sowie allenfalls weiteren Mittätern für den Zeitraum 19.11.2019, 00:00 Uhr, bis längstens 3.12.2019, 24:00 Uhr, an. Der Ausgang des Strafverfahrens in der Republik Moldau ist nicht bekannt.
- Auf Grund eines Rechtshilfeersuchens der US-amerikanischen Justizbehörden (Strafsache gegen einen namentlich bekannten Beschuldigten wegen nach österreichischem Recht § 165 Abs. 1 und 4, § 278a StGB) ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** nach gerichtlicher Bewilligung am 13.12.2019, die optische und akustische Überwachung des Treffens eines verdeckten Ermittlers mit zwei genau bezeichneten Beschuldigten sowie allenfalls weiteren anwesenden Mittätern in einem Hotel am 17.12.2019 an. Da dieses Treffen tatsächlich nicht zustande kam, wurde die Überwachungsmaßnahme auch nicht vollzogen. Der Ausgang des Strafverfahrens in den USA ist nicht bekannt.
- Im einem Verfahren der **Staatsanwaltschaft Wien** bestand der Verdacht, ein namentlich bekannter Beschuldigte und ein unbekannter Täter haben in Wien unbekannte Täter dazu bestimmt, am 26.12.2018 in der Slowakei ein namentlich bekanntes Opfer durch widerrechtliches Gefangenhalten zur Unterfertigung von Abtretungsverträgen über Gesellschaftsanteile an einer Hotelbetriebs GmbH zu nötigen (§ 12 zweiter Fall, § 144 Abs. 1 StGB). Am 3.1.2019, gerichtlich bewilligt am selben Tag, ordnete die Staatsanwaltschaft Wien die optische und akustische Überwachung von Personen, die sich am 3.1.2019 gegen 21:00 Uhr in einem näher bezeichneten Hotel mit dem unbekanntem Täter und einer weiteren Person persönlich treffen sollten, für den Zeitraum 3.1.2019, 20:00 Uhr, bis 4.1.2019, 02:00 Uhr, an.

Ein Beschuldigte erhob **Einspruch wegen Rechtsverletzung** gemäß § 106 Abs. 1 StGB, der sich unter anderem gegen die Bewilligung der Ermittlungsmaßnahme nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO richtete. Das Landesgericht für Strafsachen Wien gab diesem Einspruch **nicht Folge**. Der vom Beschuldigten dagegen erhobenen **Beschwerde** gab das Oberlandesgericht Wien ebenfalls **nicht Folge**. Das Ermittlungsverfahren gegen vier Beschuldigte wurde letztlich **eingestellt**. Einem Fortführungsantrag eines der mutmaßlichen Opfer gab das Landesgericht für Strafsachen Wien **nicht Folge**.

- Im einem weiteren Verfahren der **Staatsanwaltschaft Wien** war ein namentlich bekannter Beschuldigter verdächtig, einem anderen die Zahlung von 10.000 Euro für eine absichtlich schwere Körperverletzung angeboten zu haben (Tatverdacht in Richtung § 12 zweiter Fall, § 87 Abs. 1 StGB). Die Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien vom 18.9.2019, gerichtlich bewilligt am selben Tag, mit der die akustische Überwachung des Treffens eines namentlich bekannten Beschuldigten mit einem verdeckten Ermittler für den Zeitraum 18.9.2019, 17:00 bis 22:00 Uhr, angeordnet wurde, wurde nicht vollzogen. Letztlich wurde das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten am 31.1.2020 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wels:

Einem Verfahren der **Staatsanwaltschaft Wels** lag eine EEA des Vereinigten Königreichs zu Grunde, wonach ein in Österreich aufhältiger dänischer Staatsangehöriger dringend verdächtig war, am 7.9.1978 in London einen bulgarischen Staatsangehörigen getötet zu haben (Verdacht des Mordes nach § 75 StGB). Die Staatsanwaltschaft Wels ordnete am 22.1.2019, gerichtlich bewilligt am selben Tag, die akustische Überwachung des Beschuldigten bei Treffen mit einem verdeckten Ermittler mittels Abhörgerät für den Zeitraum 25.1.2019 bis 25.4.2019, an. Mit Anordnung vom 24.4.2019, ebenfalls am selben Tag gerichtlich bewilligt, wurde die Maßnahme von 26.4.2019 bis 26.7.2019 verlängert. Die Anordnungen wurden allerdings beide nicht vollzogen, das Rechtshilfeverfahren wurde am 12.6.2019 beendet.

3. Optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurden im Berichtsjahr in **161 Fällen angeordnet**, wovon in **125 Fällen** die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und in **36 Fällen innerhalb von Räumen** mit Zustimmung deren Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) erfolgte. Die Zahl der Anordnungen nach § 136 Abs. 3 StPO ist in etwa vergleichbar mit dem Berichtsjahr 2016 (2018: 154, 2017: 137; 2016: 160; 2015: 142; 2014:162).

4. In 68 Fällen (= Ermittlungsverfahren) war die Überwachung **erfolgreich**. In **55 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**. In insgesamt **44 Fällen** liegt ein Ergebnis nicht vor bzw. kann der Erfolg der durchgeführten Maßnahme noch nicht beurteilt werden. Auch in diesem Jahr überwiegt daher die Anzahl der erfolgreichen Überwachungen.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **260 Verdächtige**. In einem Verfahren betraf die Überwachung **eine** unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden

Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden. Es wurden **vier** Personen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz StPO verständigt. Ebenso wurde gegen **vier Personen** auf Grund eines Zufallsfundes bei der Überwachung ein Verfahren eingeleitet (§ 140 Abs. 2 StPO).

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz (73 Fälle); in 65 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung von Verbrechen gegen fremdes Vermögen; in fünf Fällen der Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. Sechs Verfahren betrafen Verstöße nach § 278a StGB. In zwei Fällen diente die Überwachung der Aufklärung von Straftaten nach dem Verbotsgesetz. 14 Verfahren betrafen sonstige Delikte des Strafgesetzbuches und zwei Verfahren sonstige Delikte.

In insgesamt **56 Fällen** erfolgte gemäß § 137 Abs. 3 StPO eine **neuerliche Anordnung**. Dies stellt einen leichten Zuwachs zum Vorjahr (2018: 53 Fälle) dar. Die Zeiträume der tatsächlich durchgeführten Überwachungen sind im Vergleich zum Berichtsjahr 2018 gestiegen: In **102 Fällen** – und somit im überwiegenden Teil der Fälle – wurden die Zeiträume für die durchgeführte Überwachung mit über einem Monat festgelegt (2018: 92); eine sehr kurze Überwachungsdauer, nämlich bis zu 24 Stunden, wurde in einem Fall angeordnet. In 13 Fällen wurde die Überwachung über einen Zeitraum bis zu zwei Wochen und in 51 Fällen bis zu einem Monat angeordnet.

5. Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden **lediglich in einem Fall** vom Gericht **nicht bewilligt**.

Gegen durchgeführte Überwachungen wurde in keinem Fall **Beschwerde** durch den Beschuldigten bzw. Inhaber der Räumlichkeiten erhoben. **In einem Fall** hat der **Rechtsschutzbeauftragte** gegen einen Beschlusspunkt eines gerichtlich bewilligten großen Späh- und Lauschangriff Beschwerde erhoben, der sich allerdings ausschließlich gegen das angeordnete mehrfache Eindringen in die Räumlichkeiten gerichtet hat. Dieser Beschwerde des Rechtsschutzbeauftragten wurde durch das Oberlandesgericht Wien in diesem Punkt Folge gegeben; eine Beschwerde gegen deine angeordnete Überwachung wurde in keinem Fall vom Rechtsschutzbeauftragten erhoben. In keinem Fall wurde ein **Antrag auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** gestellt.

II. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 141 ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr **2019** im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **in keinem Fall** angeordnet.

C. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2018 dargestellten Herausforderungen, die die Bekämpfung und Beweisführung auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität mit sich bringen (vgl. Sicherheitsbericht 2018, BM.I-Teil, Pkt. 4.6, 50ff) haben sich aus Sicht der Bundesministerin für Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung auch weiterhin als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

An Hand der – im Vergleich zu den Vorjahren relativ konstant gebliebenen – Übersicht der besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Berichtsjahr 2019 lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich maßhaltend und verhältnismäßig umgegangen sind. Dadurch wird auch die Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisenerweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des – gerichtlich angeordneten – „kleinen Lausch- und Spähangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des „kleinen und großen Lausch- und Spähangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren. Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass die Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität

vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genützte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität, der Korruption, des Extremismus und des Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat effektive Erhebungsmöglichkeit. Zur Schließung entstandener Lücken in der Strafverfolgung aufgrund des technischen Fortschritts wurde daher mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 (StPRÄG 2018), BGBl. I Nr. 27/2018, die neue Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten (§ 135a StPO) eingeführt, die jedoch durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes noch vor Inkrafttreten aufgehoben wurde.

Der vorliegende Gesamtbericht zeigt auch im zwölften Berichtsjahr nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, dass die Verschiebung der Leitungsbefugnis des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft an dem maßvollen Umgang mit diesen Maßnahmen nichts geändert hat. Die Anzahl der Anordnungen des großen und kleinen Lausch- und Spähangriff halten sich konstant auf niedrigem Niveau. Anträge auf Bewilligung dieser Ermittlungsmaßnahmen (großer und kleiner Lausch- und Spähangriff) wurden vom Gericht im Berichtszeitraum in keinem Fall abgelehnt. Lediglich in einem Fall wurde ein Antrag auf Bewilligung einer Maßnahme nach § 136 Abs. 3 StPO („Videofalle“) abgelehnt. Dies zeigt, dass die Prüfung durch die Staatsanwaltschaften, was die Verhältnismäßigkeit und die Einschätzung des Tatverdächtigen anbelangt, sehr genau vorgenommen wird.

Abschließend darf neuerlich auf den Bericht des Rechnungshofes über ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2008/10) verwiesen werden, der festgestellt hat, dass sich der „große Späh- und Lauschangriff“ aus ermittlungstaktischer Sicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährte. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gingen auch aus Sicht des RH mit diesem Ermittlungsinstrument, das tiefe Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen ermöglichte, maßhaltend und verhältnismäßig um. Der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz wurde eine unabhängige und objektive Wahrnehmung seiner Prüf- und Kontrollrechte bescheinigt. Der vorliegende Bericht und das diesem Bericht zugrundeliegende Zahlenmaterial belegen eindeutig, dass diese Einschätzung nach wie vor zutreffend ist.

D. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./C).

Anmerkung zu Beilagen ./A bis ./C:

Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit werden die besonderen Ermittlungsmaßnahmen nicht mehr nach der Zahl der Fälle (=Ermittlungsverfahren), sondern nach der Zahl der Überwachungen dargestellt, wodurch Probleme in der Darstellung (wie z.B. bei der Anordnung mehrerer besonderer Ermittlungsmaßnahmen in einem Ermittlungsverfahren) vermieden werden.

Den Berichten der einzelnen Staatsanwaltschaften folgend enthalten die Beilagen ./A bis ./C des Gesamtberichtes sämtliche Überwachungen nach § 136 StPO. Optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Lauschangriff“) und optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) werden – wie in den Vorjahren – im Gesamtbericht getrennt dargestellt. Auf Grund der Eingriffsintensivität wurde jedes Verfahren, das einen großen Späh- und Lauschangriff mit sich brachte, gesondert und detailliert behandelt. Verfahren, in denen „kleine Lauschangriffe“ oder „Videofallen“ angeordnet wurden, werden demgegenüber gesammelt dargestellt.

Bei der Anzahl der Überwachungen, die erfolgreich/nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden neuerliche Überwachungen nach § 137 Abs. 3 StPO nicht mitgerechnet, weil es ansonsten zu einer Mehrfachzählung kommen würde. Ebenso wenig wird zu den Fällen in Punkt 4 die in Punkt 1. i) enthaltene Information gezählt, ob aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO in eine Wohnung eingedrungen wurde. Bei den Punkten 2 bis 7 wird nur auf tatsächlich durchgeführte Überwachungen abgestellt; bei Punkt 1 sind hingegen auch Anordnungen der Staatsanwaltschaft ausgewiesen, die nicht bewilligt wurden (1.k), bezüglich derer die Ermächtigung des Rechtschutzbeauftragten nicht erteilt wurde (1.l) oder trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde (1.m).

Beilage ./A

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2019		Bundesweit	OSTA Wien	OSTA Graz	OSTA Linz	OSTA Innsbruck
1. Zahl der Überwachungen						
a)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	6 ¹	4	0	1 ²	1
b)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO	9	5 ³	2	2	0
c)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO	1	1	0	0 ⁴	0
d)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen	2	2	0	0	0
e)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen	0	0	0	0	0
f)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO	125	50 ⁵	43	8	24
g)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 StPO	36	13	10	5	8
h)	Neuerliche Anordnung einer Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 StPO	56	22	20	11	3
i)	(nach Abs. 1 Z 3) Eindringen in eine Wohnung etc. aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO	4	4	0	0	0
j)	Keine Überwachung angeordnet trotz Antrags der Kriminalpolizei	0	0	0	0	0
k)	Anordnung der Staatsanwaltschaft wurde nicht bewilligt	1	0	0	0	1
l)	(nach § 144 Abs. 3) Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten wurde nicht erteilt	0	0	0	0	0
m)	Keine Durchführung der Überwachung trotz bewilligter Anordnung	9	4	0	3	2
	<i>durchgeführte Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und Z 3 sowie § 136 Abs. 3</i>	177	73	55	16	33
2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen						
a)	(bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	260	57	122	19	62
b)	unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4 StPO)	1	0	1	0	0
c)	Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz StPO	4	4	0	0	0
d)	Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2 StPO)	4	0	3	1	0
3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume						
a)	bis zu 24 Stunden	1	1	0	0	0
b)	bis zu zwei Wochen	13	7	3	2	1
c)	bis zu einem Monat	51	24	15	1	11

¹ In einem Verfahren erfolgte eine Anordnung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO, die jedoch tatsächlich nicht durchgeführt wurde (Eintragung unter Punkt 1m), sodass in Summe lediglich fünf Anordnungen vollzogen wurden.

² In einem Verfahren erfolgte eine Anordnung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO, die jedoch tatsächlich nicht durchgeführt wurde.

³ In einem Verfahren erfolgte eine Anordnung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO, die jedoch tatsächlich eine Anordnung nach lit. a dargestellt hat.

⁴ In einem Verfahren wurde eine Anordnung auf § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO gestützt, inhaltlich handelte es sich allerdings lediglich um eine Überwachung nach lit. a leg. cit., sodass die Maßnahme zur Vermeidung von Missverständnissen nur unter Punkt 1.b) ausgewiesen wurde.

⁵ In zwei Verfahren erfolgte eine Anordnung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO, die jedoch Anordnungen nach Z 2 leg. cit. darstellten.

d)	über einen Monat	102	37	37	10	18
	<i>Summe Punkt 3</i>	167	69	55	13	30
4.	Anzahl der Fälle					
a)	in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	68	25	26	7	10
b)	in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	55	17	23	3	12
c)	in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	44	27	6	3	8
	<i>Summe Punkt 4</i>	167	69	55	13	30
5.	Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrunde liegen (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)					
a)	StGB: gegen Leib und Leben	5	5	0	0	0
b)	StGB: gegen fremdes Vermögen	65	28	17	6	14
c)	§ 278a StGB	6	6	0	0	0
d)	StGB: sonstige ...	14	5	6	0	3
e)	SMG	73	25	31	7	10
f)	VerbotsG	2	0	0	0	2
g)	sonstige ...	2	0	1	0	1
	<i>Summe Punkt 5</i>	167	69	55	13	30
6.	Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden					
a)	durch den Rechtsschutzbeauftragten	1	1	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	1	1	0	0	0
b)	durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
7.	Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen					
a)	durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b)	durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
c)	durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

Beilage ./B

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2019**

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
§ 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	6	2	2	0	10
§ 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	4	0	1	1	6
§ 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	50	43	8	24	125
§ 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	13	10	5	8	36
§ 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung)	22	20	11	3	56
keine Überwachung_angeordnet (trotz Antrag der Kriminalpolizei)	0	0	0	0	0
Anordnung rechtskräftig <i>abgelehnt</i>	0	0	0	1	1
Trotz bewilligter Anordnung <i>tatsächlich nicht überwacht</i>	4	0	3	2	9
Erfolgreich	25	26	7	10	68
erfolglos	17	23	3	12	55
Ergebnis liegt noch nicht vor	27	6	3	8	44
24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat	1/7/24/37	0/3/15/37	0/2/1/10	0/1/11/18	1/13/51/102
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	57/0	122/1	19/0	62/0	260/1

Beilage ./C

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2019**

(die Vergleichszahlen 2018/2017/2016/2015 sind in Klammer angefügt)

	<i>OStA Wien</i>	<i>OStA Graz</i>	<i>OStA Linz</i>	<i>OStA Innsbruck</i>	<i>Bundesweit</i>
"großer Lausch- und Spähangriff"	6 (4/2/1/3)	2 (0/2/0/1)	2 (2/0/0/0)	0 (1/2/1/1)	10 (7/6/2/5)
"kleiner Lausch- und Spähangriff"	4 (5/3/2/4)	0 (0/1/2/0)	1 (1/0/1/0)	1 (2/0/0/0)	6 (8/4/5/4)
"Videofalle" außerhalb von Räumen	50 (41/51/55/31)	43 (31/29/26/18)	8 (13/12/14/13)	24 (27/15/12/19)	125 (112/107/107/81)
"Videofalle" in Räumen mit Zustimmung	13 (19/9/23/16)	10 (8/2/7/20)	5 (6/8/14/11)	8 (9/11/9/14)	36 (42/30/53/61)
erfolgreich/erfolglos	25/17 (34/19, 17/37, 44/25, 25/18)	26/23 (18/15, 19/13, 12/10, 21/14)	7/3 (7/8, 11/8, 9/15, 16/7)	10/12 (16/20, 11/13, 7/11, 11/22)	68/55 (75/62, 58/71, 72/61, 73/61)
Ergebnis liegt noch nicht vor	27 (10/10/12/7)	6 (5/2/13/3)	3 (6/1/5/1)	8 (3/2/4/1)	44 (24/15/34/12)
Anzahl der betroffenen Personen	61 (82/113/100/10 4)	126 (37/45/18/28)	20 (45/29/19/27)	62 (25/22/12/38)	269 (189/209/149/197)
Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe	1 (1/0/0/0)	0 (0/0/0/0)	0 (0/0/0/0)	0 (0/0/0/0)	1 (1/0/0/0)

